

## Ordnung für das Masterstudium Pharmazie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 8. Dezember 2009

Vom Universitätsrat genehmigt am 26. Januar 2010

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 12. Dezember 2007<sup>1</sup> und § 6 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007<sup>2</sup>, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, folgende Studienordnung.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### *Zweck und Geltungsbereich*

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium Pharmazie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

<sup>2</sup> Sie gilt in Ergänzung zur Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 (im Folgenden: Rahmenordnung) für alle Studierenden, die an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät) Pharmazie im Masterstudium studieren.

<sup>3</sup> Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung zum Masterstudium Pharmazie (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese wird von der Unterrichtskommission des Departementes Pharmazeutische Wissenschaften (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

#### *Verliehene Grade*

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium Pharmazie den Grad eines «Master of Science in Pharmacy».

#### *Zulassung zum Studium*

§ 3.<sup>3</sup> Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor of Science in Pharmaceutical Sciences der Universität Basel sind zum Masterstudium Pharmazie an der Universität Basel ohne Auflagen zugelassen.

<sup>2</sup> Die Zulassung für alle übrigen Studienanwärterinnen bzw. -anwärter erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission durch das Rektorat. Die Zulassung erfordert den Nachweis eines Bachelorgrades von 180 Kreditpunkten, welcher zum Bachelor of Science in Pharmaceutical Sciences der Universität Basel äquivalent ist.

<sup>3</sup> Ein Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Hochschule erlaubt nur dann den Zugang zum Masterstudium Pharmazie an der Universität Basel, wenn er im Hochschulsystem seines Erwerbs die Zulassung zum entsprechenden Masterstudium (mit Ausbildungsziel Apothekerin bzw. Apotheker) oder den Eintritt ins 4. Studienjahr des Staatsexamensstudiengangs Pharmazie erlaubt. Der Nachweis eines Studienplatzes im entsprechenden Hochschulsystem muss erbracht werden.<sup>4</sup>

#### *Studienbeginn*

§ 4. Der Beginn des Masterstudiums ist nur im Herbstsemester möglich.

---

<sup>1</sup> SG 440.110.

<sup>2</sup> SG 446.710.

<sup>3</sup> § 3 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

<sup>4</sup> § 3 Abs. 3 beigelegt durch Fakultätsbeschluss vom 16. 10. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2013).

## II. Studium

### *Umfang des Studiengangs*

§ 5. Das Masterstudium umfasst 120 Kreditpunkte bei einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Im Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

### *Aufbau des Masterstudiums*

§ 6. Das Masterstudium umfasst Pflicht- und Wahlllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Masterstudiengangs Pharmazie:

- a) Klinische Pharmazie
- b) Pharmaceutical Care & Arzneimittelkenntnisse
- c) Gesellschaft & öffentliche Gesundheit
- d) Vertiefung Praktische Pharmazie
- e) Praktika
- f) Masterarbeit
- g) Masterprüfung
- h) Assistenzzeit

sowie einen Wahlbereich.

<sup>2</sup> Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

### *Bestehen des Masterstudiums*

§ 7. Das Masterstudium ist bestanden, wenn die folgenden Kreditpunkte (KP) erworben sind:

- a) 8 KP aus dem Modul Klinische Pharmazie
- b) 18 KP aus dem Modul Pharmaceutical Care & Arzneimittelkenntnisse
- c) 6 KP aus dem Modul Gesellschaft & öffentliche Gesundheit
- d) 3 KP aus dem Modul Vertiefung Praktische Pharmazie
- e) 12 KP aus dem Modul Praktika
- f) 30 KP durch die Masterarbeit
- g) 4 KP durch die Masterprüfung
- h) 30 KP aus der Assistenzzeit
- i) 9 KP aus dem Wahlbereich, wobei maximal 5 KP ausserhalb der Pharmazie und Pharmazeutischen Wissenschaften

<sup>2</sup> Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Die Masternote errechnet sich aus der Note der Masterarbeit (Gewicht  $\frac{3}{4}$ ) und der Note der Masterprüfung (Gewicht  $\frac{1}{4}$ ).

<sup>4</sup> Studierenden, welche das Masterstudium bestanden haben, wird der Grad eines «Master of Science in Pharmacy» verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt.

<sup>5</sup> Studierenden, welche das Masterstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Masterstudium Pharmazie vom Dekan bzw. der Dekanin mittels Verfügung mitgeteilt.

## III. Leistungsüberprüfungen

### *Erwerb von Kreditpunkten*

§ 8. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen (§ 10 der Rahmenordnung)
- b) Masterarbeit (§ 13 der Rahmenordnung)
- c) Masterprüfung (§ 12 der Rahmenordnung)
- d) Assistenzzeit
- e) Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag (§ 11 der Rahmenordnung)

#### *Masterarbeit*

§ 9. Die Masterarbeit wird von einem/r verantwortlichen Dozierenden geleitet. Diese/r ist eine Inhaberin bzw. ein Inhaber einer Professur oder ein/e Dozierende/r mit Habilitation oder gleichwertiger Qualifikation aus dem Departement Pharmazeutische Wissenschaften. Diese Person legt das Thema, den Umfang und den Beginn der Masterarbeit in Absprache mit den Studierenden fest und dokumentiert dies in einem Studienvertrag (für Masterarbeiten), welcher von dieser Person und den Studierenden vor Beginn der Masterarbeit unterzeichnet wird.

<sup>2</sup> Die Betreuung kann mit Genehmigung der Unterrichtskommission an andere Forscherinnen und Forscher delegiert werden, welche mindestens über einen Abschluss auf der Stufe eines Masterstudiums verfügen. Die Verantwortung liegt auch in diesen Fällen beim verantwortlichen Dozierenden.

<sup>3</sup> Die Masterarbeit dauert 21 Wochen. Über Verlängerungen entscheidet die Unterrichtskommission auf Antrag des verantwortlichen Dozierenden.

<sup>4</sup> Die Masterarbeit wird durch den verantwortlichen Dozierenden begutachtet und benotet. Die Begutachtung und Benotung eines/r eventuellen delegierten Betreuers bzw. Betreuerin ist dabei zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Pharmazie an der Universität Basel.

#### *Masterprüfung*

§ 10. Die Masterprüfung findet durch ein mündliches Kolloquium über das Thema der Masterarbeit sowie angrenzender Gebiete statt.

<sup>2</sup> Die Studierenden müssen sich für die Masterprüfung bei dem für ihren Studiengang zuständigen Sekretariat schriftlich anmelden. Eine schriftliche Abmeldung ist bis drei Wochen vor Prüfungstermin im Prüfungssekretariat des Dekanats möglich.

<sup>3</sup> Die Masterprüfung wird innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt. Sie dauert 30 Minuten und wird benotet.

<sup>4</sup> Prüfende Personen in der Masterprüfung sind der/die verantwortliche Dozierende und die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit. Die Unterrichtskommission kann in Ausnahmefällen und auf Antrag des verantwortlichen Dozierenden an dessen Statt den Betreuer der Masterarbeit zum Prüfer bestellen, sofern dieser promoviert ist und über einen Lehrauftrag aus dem Gebiet der Masterarbeit verfügt. Anstelle der Betreuerin bzw. des Betreuers kann im Bedarfsfall eine andere entsprechend qualifizierte Person zugezogen werden.

<sup>5</sup> Bei Nichtbestehen kann die Masterprüfung einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Pharmazie an der Universität Basel.

#### *Assistenzzeit*

§ 11. Die Assistenzzeit umfasst 30 Wochen ausseruniversitäres Praktikum, inkl. ca. 30 Arbeitstage Vor- und Nachbereitungszeit für Lehrveranstaltungen der Module Pharmaceutical Care & Arzneimittelkenntnisse, Gesellschaft & öffentliche Gesundheit, Vertiefung Praktische Pharmazie und Praktika. 20 Wochen des Praktikums sind in einer öffentlichen Apotheke und 10 Wochen wahlweise in einer Spitalapotheke oder einer öffentlichen Apotheke zu absolvieren, wobei die Apotheken die

vom Schweizerischen Apothekerverband (pharmasuisse) und von der Gesellschaft schweizerischer Amts- und Spitalapotheker (GSASA) festgelegten Kriterien für die Ausbildung von Studierenden zu erfüllen haben.

<sup>2</sup> Vor Antritt der Assistenzzeit wird ein Studienvertrag gemäss § 11 der Rahmenordnung abgeschlossen. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch die ausseruniversitären Institutionen in Absprache mit der Unterrichtskommission.

<sup>3</sup> Eine nicht bestandene Assistenzzeit kann einmal wiederholt werden.

<sup>4</sup> Einzelheiten zur Assistenzzeit sind in der Wegleitung ausgeführt.

#### IV. Zuständigkeiten

##### *Unterrichtskommission*

§ 12. Die Zusammensetzung der Unterrichtskommission ist im Organisationsreglement des Departements Pharmazeutische Wissenschaften geregelt.

<sup>2</sup> Die Unterrichtskommission nimmt die ihr in dieser Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

#### V. Rechtsmittel

##### *Verfügungen und Rekurse*

§ 13.<sup>5</sup> Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

#### VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### *Übergangsbestimmungen*

§ 14. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium am 1. August 2010 oder später begonnen haben oder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ordnung nach der Ordnung für das Masterstudium Pharmazie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 studieren.

##### *Wirksamkeit*

§ 15. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2010 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Masterstudium Pharmazie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 aufgehoben.

---

<sup>5</sup> § 13 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).